

MAG. DR. ECHEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at



DAS NEUE LEHRERDIENSTRECHT

Die erreichten Änderungen



Foto: iStock

1 Diese Ausgaben sind – so wie alle anderen ab dem Jahr 2005 – als pdf-Dateien von der Website der AHS-Gewerkschaft (www.goed-ahs.at) downloadbar.

2 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.



Der Dienstgeber führte eineinhalb Jahre lang Scheinverhandlungen. Innerhalb kürzester Zeit waren dann im parlamentarischen Prozess sinnvolle Veränderungen möglich. Es bleibt aber noch sehr viel zu tun.

Das neue Lehrerdienstrecht wurde am 27. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. In den Ausgaben Nr. 3/2012 und Nr. 5/2013 des „gymnasium“¹ habe ich jeweils im Leitartikel ausführlich über das neue Lehrerdienstrecht berichtet. Ich werde daher an dieser Stelle nicht nochmals das dort Gesagte wiederholen, sondern nur kurz darstellen, was v. a. in den rund drei Wochen des intensiven Kontakts mit Parlamentariern des Verfassungsausschusses im Vergleich zum Begutachtungsentwurf positiv verändert werden konnte, auch wenn die Änderungen bei weitem nicht ausreichend waren, um die Zustimmung der Gewerkschaft zum neuen Lehrerdienstrecht zu bewirken. Jedenfalls konnten wir in dieser kurzen Zeit mehr bewegen als in den eineinhalb Jahren Verhandlungen zuvor. Aber das ist auch nicht verwunderlich: BM Heinisch-Hosek hat uns in den letzten Gesprächen im November mehrfach mitgeteilt, dass sie ohnehin nie vorgehabt hat, an den Eckpunkten des Entwurfs vom Mai 2012 irgendetwas zu ändern.

Ich beschreibe hier die für den AHS-Bereich wichtigen inhaltlichen Änderungen. Eine Fülle redaktioneller Änderungen wie die Behebung legistischer Fehler oder die weitgehende Umnummerierung der Paragraphen finden keine Erwähnung. Die inhaltlichen Änderungen werden in der Reihenfolge genannt, in der sie im Gesetztext vorkommen.

WER IST VOM NEUEN LEHRERDIENSTRECHT DIREKT BETROFFEN?

Das neue Lehrerdienstrecht gilt für alle Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt.

Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind, unterliegen

dem alten Lehrerdienstrecht. Die Art des Dienstverhältnisses („normaler“ Vertrag, Sondervertrag etc.) ist dabei unerheblich.

Komplizierter sind die Bestimmungen für die Personen, die dazwischen – also während der Schuljahre 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019 – erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden.

Personen, die 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, unterliegen in diesem Schuljahr jedenfalls dem alten Dienstrecht. Bei einer weiteren Anstellung in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 müssen sie festlegen, ob sie im alten oder im neuen Lehrerdienstrecht sein möchten. Diese Festlegung kann rechtswirksam nur schriftlich vorgenommen werden. Sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und unwiderruflich. Die Festlegung wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson. Personen, die während der Schuljahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, müssen bereits bei der Anstellung festlegen, ob sie im alten oder im neuen Lehrerdienstrecht sein möchten. Diese Festlegung kann rechtswirksam nur schriftlich vorgenommen werden. Sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und unwiderruflich. Die Festlegung wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson.

DOWNGRADING DER ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

An AHS-Unterstufen dürfen Personen unterrichten, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben. Der Abschluss eines Masterstudiums ist erst ab 1. September 2029 (!) Anstellungserfordernis – dann allerdings für alle Schularten.

Voraussetzung für den Einsatz in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen in der Oberstufe ist „im Regelfall“, wie es in den Erläuterungen so schön heißt, der Abschluss des Masterstudiums.

MENTORENAUSBILDUNG

Voraussetzung für die Bestellung zum Mentor² sind eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring,

Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits (entspricht zwei Semestern Vollstudium). Im Begutachtungsentwurf waren es noch 90 ECTS-Credits.

Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentoren eingesetzt werden, die zu Betreuungslehrkräften im Unterrichtspraktikum oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bestellt sind oder einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits absolviert haben. Allerdings ist das nur zulässig, wenn ein solcher „Altlehrer“ der Bestellung zum Mentor zustimmt.

UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG „22 + 2“

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden durch „normalen“ Unterricht und „die qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung“ zu erbringen; dabei sind in der Oberstufe Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die in die Lehrverpflichtungsgruppe I (z. B. Sprachfächer mit Schularbeiten) oder II (z. B. fast alle anderen Gegenstände mit Schularbeiten) eingereiht sind, mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Im Klartext: Wenn jemand z. B. Deutsch-Englisch nur in der Oberstufe unterrichtet, erfüllt diese Person mit 20 Stunden an „normalem“ Unterricht die 22 Wochenstunden. Die Fächervergütung wurde reduziert (siehe „Fächervergütung“). Trotzdem ist diese Regelung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Begutachtungsentwurf.

Durch die Abschaffung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes werden die Lehrverpflichtungsgruppen ebenso gestrichen wie die Definition von „Lernzeit“. Vermutlich handelt es sich im neuen Dienstrecht dabei um das, was derzeit als gegenstandsbezogene Lernzeit bezeichnet und auch jetzt als Unterricht bewertet und abgegolten wird.

Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Woche entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

1. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes,
2. Funktion eines Mentors,
3. Aufgaben des Praxisschulunterrichts (Dies betrifft Praxisschulen Pädagogischer Hochschulen.),
4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3 zum Vertragsbedienstetengesetz,
5. qualifizierte Beratungstätigkeit (siehe unten).

Anlage 3 zum VBG nennt folgende Tätigkeiten:

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (Anlagen 2, 3 und 4 zum GehG) – kurz „Cash-Kustodiate“,

2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung – QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz,

3. Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung,

4. Studienkoordination an Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge für jeweils 18 zu betreuende Studierende.

Eine Aufgabe im Sinne der Anlage 3 darf nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Person mit derselben Aufgabe betraut ist, ausgenommen die Aufgabe gemäß Anlage 3 Z 2.

Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen der ersten Aufzählung, Z 1 bis 3, vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen.

Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen der Z 1 bis 3 im Umfang von einer Woche vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen.

Kustoden, die nach derzeitiger Rechtslage ihre Arbeit mit einer Zulage abgegolten bekämen (Beauftragung nach Z 4, Aufgaben im Sinne der Anlage 3 zum VBG), haben also jedenfalls 72 Stunden pro Schuljahr an qualifizierter Beratungstätigkeit zu erbringen. Ob es sich dabei um einen legitimen Fehler handelt oder ob das intendiert ist, weiß bisher nur der Dienstgeber.

Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung im Rahmen der neuen Oberstufe, der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechstage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG (Klassenelternabende).

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

FACHFREMDER UNTERRICHT

Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist, wobei dies bei einem ein Semester übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Vertragslehrperson bedarf.

EINSATZ IN ANDEREN SCHULARTEN

Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle auch an einer anderen Schule oder an einer Pädagogischen

Hochschule verwendet werden (Mitverwendung), wobei dies bei einem ein Schuljahr übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Vertragslehrperson bedarf.

MÖGLICHKEIT DER TEILBESCHÄFTIGUNG FÜR PERSONEN IN LEITENDEN FUNKTIONEN

Vertragslehrpersonen in der Funktion Schulleitung, Abteilungsvorstellung oder Fachvorstellung bekommen die Möglichkeit der Teilbeschäftigung. Das ist auch im derzeitigen Dienstrecht möglich, war aber im Begutachtungsentwurf zum neuen Lehrerdienstrecht nicht vorgesehen.

FÄCHERVERGÜTUNG

Die monatliche Vergütung für jede gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstunde in der Oberstufe in Unterrichtsgegenständen der Lehrverpflichtungsgruppe I oder II wurde im Vergleich zum Begutachtungsentwurf von 36 Euro auf 30 Euro gesenkt (Stand Dezember 2013). Die Beträge (in Euro; gültig ab 1. März 2014) werden zwölfmal jährlich ausbezahlt und gelten pro Monatswochenstunde. Wenn ein Lehrer z. B. zwei Stunden Chemie (Lehrverpflichtungsgruppe III) pro Woche in der Oberstufe unterrichtet, bekommt er dafür eine Zulage in der Höhe von 24,4 Euro brutto pro Monat (2 x 12,2 Euro).

Lehrverpflichtungsgruppe	Fächerzulage in Euro	
	Unterstufe	Oberstufe
I und II	24,5	30,6
III	0	12,2

ABSTIMMUNGSVERHALTEN

Das Stimmverhalten der Parlamentarier im Nationalrat hat die AHS-Gewerkschaft entsprechend ihrer Ankündigung am 21. Jänner 2014 im Rundschreiben Nr. 13 des heurigen Schuljahres veröffentlicht.³ Herzlichen Dank allen Abgeordneten, die nicht dafür gestimmt haben! Besonders empörend empfinde ich, dass sämtliche Spitzenfunktionäre des ÖGB – solche gibt es nur im SPÖ-Klub – offenbar Parteiinteressen vor Arbeitnehmerinteressen gestellt und für das neue Dienstrecht gestimmt haben. Namentlich sind das Dr. Sabine Oberhauser, Vizepräsidentin und Frauenvorsitzende des ÖGB, Wolfgang Katzian, Vorsitzender der GPA-djp, Josef Muchitsch, Vorsitzender der Gewerkschaft Bau-Holz, und Rainer Wimmer, Vorsitzender der PRO-GE.

Was ich von ihrer Handlungsweise halte, ist den genannten Personen wahrscheinlich reichlich gleichgültig. Aber vielleicht denken sie irgendwann einmal (nach dem nächsten Wahldesaster?) oder beim Betrachten der ÖGB-Zeitschrift mit dem Titel „Solidarität“ an die Worte von Willy Brandt: „Demokratischen Sozialismus

verstehen wir als die dauernde Aufgabe, Freiheit und Gerechtigkeit zu erkämpfen, sie zu bewahren und sich in ihnen zu bewähren. Dies und die Solidarität sind der geistig-politische Boden, auf dem allein die Sozialdemokratie gedeihen kann.“

Die ÖVP hat schon bei der Erstellung der Kandidatenlisten für die Nationalratswahl dafür gesorgt, dass nach dem Ausscheiden von Fritz Neugebauer kein unbequemer Gewerkschaftsfunktionär mehr im Parlament vertreten ist.

Bei den politischen Auseinandersetzungen geht es, wie auch der Hypo-Skandal zeigt, immer weniger um den Kampf von Partei A gegen Partei B, sondern immer mehr um den Kampf Dienstgeber gegen Dienstnehmer, wobei der Dienst- und Gesetzgeber immer stärker von Interessen international agierender Großkonzerne, Großbanken etc. dominiert wird. Der Kleinunternehmer leidet unter dieser Politik genauso wie der klassische Arbeitnehmer. Gewinne privatisieren, Schulden und Risiken von Großbanken verstaatlichen – das scheint das Dogma der Politik geworden zu sein.

BÜRGERINITIATIVE

Die Lehrgewerkschaften haben eine parlamentarische Bürgerinitiative für ein modernes, attraktives und leistungsorientiertes Lehrerdienstrecht eingebracht, das unter www.anliegen.at online unterstützt werden kann, und die Parlamentsparteien um ihre Stellungnahme dazu gebeten.

Innerhalb der vorgegebenen Frist haben FPÖ, die Grünen und die ÖVP geantwortet. Danach sind noch Schreiben der SPÖ und der NEOS eingetroffen. Dem Team Stronach fehlen offensichtlich bis heute die Worte, obwohl dessen Abgeordnete im Parlament gegen das neue Dienstrecht gestimmt haben.

Die Stellungnahmen sind im vollen Umfang (ohne Grußformeln) in der Reihenfolge des Einlangens auf den kommenden Seiten abgedruckt.

Im AHS-Bereich wirkt das neue Lehrerdienstrecht de facto erst 2019/2020, da nur ganz wenige Personen in unserem Bereich vorher das neue Dienstrecht wählen werden. Bis dorthin wird es noch mindestens eine Nationalratswahl geben, die, davon bin ich überzeugt, die politischen Verhältnisse in Österreich deutlich verändern wird – ob zum Besseren, bleibt abzuwarten.

Zeiten des politischen Umbruchs bringen neben Risiken immer auch Chancen. Die AHS-Gewerkschaft wird jedenfalls die nächsten Jahre darum kämpfen, für die kommenden LehrerInnen ein attraktives und leistungsorientiertes Dienstrecht zu realisieren. Jede politische Kraft, die uns dabei unterstützt, ist uns herzlich willkommen. ■

³ Die Rundschreiben der AHS-Gewerkschaft stehen auf www.goed-ahs.at zum Download bereit.

MAG. DR. ECHEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at



DAS NEUE
LEHRERDIENSTRECHT
Zum
Hallelujah-
Singen*

ODER ZUM
Aus-der-
Haut-
Fahren?

1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

* © BM Heinisch-Hosek

Wenn Sie diese Zeilen lesen, werden die Begutachtungsfrist zu Ende und die Nationalratswahlen vorbei sein, was hoffen lässt, dass die Unintelligenz zumindest nicht mehr fokussiert ist, wenn man Michael Häupl's Metapher von der Zeit des Wahlkampfes als Zeit der fokussierten Unintelligenz folgt.

Am 14. August 2013 hat die Bundesregierung unter Missachtung jahrzehntelanger sozialpartnerschaftlicher Gepflogenheiten die Verhandlungen einseitig abgebrochen und einen Entwurf für ein neues Lehrerdienstrecht in Begutachtung geschickt, dem keine einzige der fünf Lehrgewerkschaften ihre Zustimmung erteilt hat.

Ich möchte Sie über die wichtigsten Inhalte des Begutachtungsentwurfs informieren, die für den AHS-Bereich von Bedeutung sind. Die umfangreiche Stellungnahme der AHS-Gewerkschaft finden Sie auf unserer Website www.goed-ahs.at (unter „Beschlüsse“).

Drei Vorbemerkungen:

- 1) Es ist schlichtweg falsch, dass das neue Dienstrecht ausschließlich für Neueintretende gelten soll. Alle Personen mit befristeten Verträgen kommen nach dem Schuljahr 2018/2019 automatisch (auch gegen ihren Willen) ins neue Dienstrecht. Einige Aspekte darin, auf die ich noch hinweisen werde, sollen auch „Altlehrer“¹ direkt treffen. Abgesehen davon werden massive Verschlechterungen für Junglehrer, die unter denselben Bedingungen arbeiten wie die derzeit schon im Dienst Befindlichen, mittelfristig natürlich auch zu einer Verschlechterung des bestehenden Dienstrechts führen.
- 2) Von Supportpersonal – im administrativen oder pädagogischen Bereich – findet man im Entwurf kein Wort. Bis heute wurde uns kein diesbezügliches Angebot unterbreitet. 150 Postbedienstete für 6.000 Schulen kündigte BM Heinisch-Hosek an.
- 3) Das neue Dienstrecht ist ein Sparpaket ungeheuren Ausmaßes. Im Vollausbau – also dann, wenn alle Lehrer diesem neuen Dienstrecht unterliegen – würde es dem Dienstgeber Einsparungen von weit über einer halben Milliarde Euro jährlich bringen! Bundeskanzler Faymann gestand das Einsparungsmotiv hinter dem Dienstrecht bereits im Oktober 2012 in einem „Kurier“-Interview offen ein: *„Um Geld für Schulreformen zu bekommen, brauchen wir ein neues Lehrerdienstrecht mit flacherer Gehaltskurve und höherer Stundenverpflichtung.“*

GEHALTSSTAFFEL

Das neue Dienstrecht sieht einen einzigen Gehaltsstaffel mit sieben Entlohnungsstufen vor – unabhängig von der Ausbildung: Einstieg mit 2.420 Euro, Verweildauer in der ersten Stufe 13 Jahre, nach 41 Jahren Erreichen der 7. und letzten Gehaltsstufe mit 4.330 Euro.

In der Sekundarstufe kann man u. U. Fächerzulagen erhalten. Die Beträge (in Euro) werden zwölfmal jährlich ausbezahlt und gelten pro Monatswochenstunde. Wenn ein Lehrer z. B. zwei Stunden Chemie pro Woche in der Oberstufe unterrichtet, bekommt er dafür eine Zulage in der Höhe von 24 Euro brutto pro Monat (2 x 12 Euro).

Lehrverpflichtungsgruppe	Fächerzulage in Euro	
	Unterstufe	Oberstufe
I und II	24,0	36,0
III	0	12,0

LEHRVERPFLICHTUNG

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz wird abgeschafft. Gestrichen werden damit u. a. die Lehrverpflichtungsgruppen inkl. Aufwertungsfaktor für Lehrer an Abendschulen, die Einrechnung für Erzieherfähigkeiten in ganztägigen Schulformen und für Schulbibliothekare. Weiters fallen u. a. folgende Einrechnungen weg: die Einrechnung für pädagogische Leiter an Exposituren, für Leiter von mehrtägigen Schulveranstaltungen, für Erziehungsleiter, für Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige oder für EDV-Kustoden.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Die Tätigkeiten fallen nicht weg. Sie werden auch nicht von Supportpersonal übernommen, denn dieses wird es nicht geben, wenn man von 150 Postlern für die 6.000 Schulen Österreichs einmal absieht. Diese Tätigkeiten sind weiter zu erbringen, es gibt dafür „nur“ keinerlei Reduktion der Lehrverpflichtung – und eine Zulage ohnehin nicht, denn zukünftige Lehrer dürfen sich, wenn es nach diesem Entwurf geht, an einem All-in-Bezug „erfreuen“.

Die Unterrichtsverpflichtung liegt bei 24 Stunden pro Woche, unabhängig vom unterrichteten Gegenstand. Wörtlich heißt es: „Die vollbeschäftigte Vertragslehrperson ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts und/oder zur qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden verpflichtet (Unterrichtsverpflichtung).“

Was unter „qualifizierter Betreuung von Lernzeiten“ zu verstehen ist, bleibt offen. Vermutlich ist es das, was derzeit als gegenstandsbezogene Lernzeit bezeichnet und auch jetzt als Unterricht bewertet und abgegolten wird.

Die Tätigkeit als Klassenvorstand und als Mentor wird jeweils mit einer Wochenstunde in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet. Übt man beide Tätigkeiten gleichzeitig aus, reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung damit auf 22 Wochenstunden.

Ist man Klassenvorstand oder Mentor, muss eine

Wochenstunde in Form von „36 Eltern-Schülerinnen- und Schülerberatungsstunden pro Schuljahr“ erbracht werden. Übt man keine dieser beiden Funktionen aus, sind es zwei Wochenstunden (72 pro Schuljahr). Eine genaue Definition, was unter diesen Beratungsstunden zu verstehen ist, fehlt. In den Erläuterungen wird jedenfalls klargestellt, dass die „normale“ Sprechstunde nicht dazuzählt, Lernbegleitung in der neuen Oberstufe, die derzeit extra abgegolten würde, hingegen schon. Förderkurse, die derzeit wie normaler Unterricht bezahlt werden, und „Lernkurse im Sommer“ werden darunterfallen, wenn man dem Papier glauben darf, das der Dienstgeber uns am 3. Juli 2013 übergeben hat. Hinzu kommt, dass die Unterrichtsverpflichtung „aus wichtigen Gründen“ auf bis zu 27 Stunden erhöht werden kann.

Vereinfacht gesagt: Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 22 bis 24 Wochenstunden, wobei ganz wenige Lehrer 22, etwa 40 % 23 und die Mehrheit 24 Wochenstunden Unterricht leisten werden, wenn man die Tätigkeiten als Unterricht wertet, die derzeit als solcher gelten (gegenstandsbezogene Lernzeit in der Tagesbetreuung, Förderkurse etc.). Für eine Deutsch-Englisch-Lehrerin sind das dann 25,674 bis 28,008 Werteinheiten im „alten“ System, für eine Physik-Chemie-Lehrerin 23,1 bis 25,2 Werteinheiten.

ZULAGEN

Da das neue Dienstrecht All-in-Bezüge vorsieht, werden fast alle Dienstzulagen und Vergütungen ersatzlos gestrichen, wie etwa:

- Dienstzulage für Erziehungsleiter oder Leiter von Exposituren
- Dienstzulage für Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Erzieherzulage
- Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte
- Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten
- Vergütung für die Betreuung von Studenten im Schulpraktikum
- Abgeltung für Lernbegleiter in der neuen Oberstufe

Hier wiederum der Hinweis zur Vermeidung von Missverständnissen: Die Vergütung fällt weg, nicht die Tätigkeit oder die Dienstverpflichtung des Lehrers, diese auszuüben. Für die KV-Tätigkeit gibt es die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde. Welche Einrechnung es für ein Kustodiat gibt, kann derzeit nicht beantwortet werden. Im Begutachtungsentwurf steht lapidar, dass die Bundesministerin das „entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen“ hat. Nach den

Erfahrungen der letzten Jahre klingt das wohl nicht nur für mich wie eine gefährliche Drohung.

BERUFSEINSTIEG

Berufseinsteiger haben die volle Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden, in denen sie eigenverantwortlich eigene Klassen unterrichten – nicht die des Mentors. Daneben müssen sie hospitieren (wann, frage ich mich) und außerhalb der Unterrichtszeit Induktionslehrveranstaltungen an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität besuchen. Da der Junglehrer keinerlei Einfluss darauf hat, wann diese Lehrveranstaltungen angeboten werden, ein Nicht-Absolvieren derselben aber den erfolgreichen Abschluss der Induktionsphase und damit eine Weiterbeschäftigung verunmöglichen, ist diese Regelung mehr als absurd und eine besondere Zumutung. Betreut wird der Junglehrer von einem Mentor. Um diese Funktion ausüben zu „dürfen“, ist die Absolvierung eines 90 ECTS-Credits umfassenden Lehrgangs erforderlich. Das entspricht drei Semestern Vollstudium. Dafür betreut ein Mentor dann bis zu drei Junglehrer gleichzeitig, was mit einer Einrechnung von einer Stunde in die Unterrichtsverpflichtung und einer Zulage von 90 (eine), 120 (zwei) bzw. 150 Euro (drei betreute Personen) brutto monatlich abgegolten wird.

Da der Dienstgeber weiß, dass er unter diesen Bedingungen keine Mentoren finden wird, dürfen bis zum Schuljahr 2029/2030 auch derzeitige Betreuungslehrer im Schul- oder Unterrichtspraktikum als Mentoren eingesetzt werden.

DIREKTOREN UND ADMINISTRATOREN

Aufgrund des Drucks der Gewerkschaft sollen die Administratoren nun doch nicht abgeschafft werden. Administratoren sollen in Zukunft auch automatisch Direktorstellvertreter sein.

Direktoren müssen, wenn es nach diesem Entwurf geht, immer dann an der Schule anwesend sein, wenn Unterricht stattfindet, also in unserem Bereich elf bis zwölf Stunden pro Tag bzw. etwa sechzig Stunden in der Woche. Wenn der Dienstgeber nicht von sich aus aktiv wird, verliert der Direktor nach fünf Jahren automatisch seine Funktion.

Das Zulagensystem für Direktoren und Administratoren ist ganz anders gestaltet als bisher. Die Zulagen entsprechen auf den ersten Blick in der Höhe in etwa den derzeitigen. Im neuen System stellt sich aber folgender Effekt ein: Ein Lehrer, der Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I und II nur in der Oberstufe unterrichtet (z. B. an einem ORG), kann einige hundert Euro an Fächerzulage beziehen. Wenn er Direktor oder Administrator wird, unterrichtet er nichts oder weniger als bisher. Das bedeutet

natürlich auch, dass er keine oder deutlich weniger Fächerzulage erhält. Dieser finanzielle Verlust kann die Höhe der Zulage überschreiten, oder anders ausgedrückt: Der Direktor oder Administrator verdient weniger als der „normale“ Lehrer in seiner Gehaltsstufe.

FERIEN

Derzeit dürfen sich Lehrer, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien vom Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. In Zukunft hat der Lehrer „Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.“ Wenn man an die oben erwähnten „Lernkurse im Sommer“ denkt, weiß man auch, warum.

Wenn ich mir außerdem vor Augen halte, dass zukünftig Einsprüche gegen die Nicht-Berechtigung zum Aufsteigen u. U. vor einem Bundesverwaltungsgericht abgehandelt werden und dieses Verfahren die gesamten Sommerferien in Anspruch nimmt, werden die „Schlussgeschäfte“ eventuell erst mit Beginn des neuen Unterrichtsjahres abgewickelt sein ...

„QUALITÄTSOFFENSIVE“

Lehrer können auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verpflichtet werden, für die sie nicht lehrbefähigt sind. Weiters kann jeder Lehrer, unabhängig von seiner spezifischen Ausbildung, an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß auch gegen seinen Willen eingesetzt werden. Nur bei Dienstzuteilung, also gänzlichem Einsatz in einer anderen Schulart, bleiben die Beschränkungen aufrecht, die derzeit für Dienstzuteilungen gelten (kein Einsatz gegen den Willen des Lehrers länger als drei Monate).

Lehrer mit dem neuen vierjährigen Bachelorstudium erfüllen in Zukunft die Anstellungserfordernisse für alle Schularten, also auch für die AHS-Langform (Unter- und Oberstufe), wo derzeit in der Regel nur Personen mit einer fast doppelt so langen Ausbildung (mit einem durchschnittlich sechsjährigen Universitätsstudium mit Magisterabschluss und einem einjährigen Unterrichtspraktikum) unterrichten dürfen. An der AHS erfüllen zukünftig auch Absolventen der derzeitigen dreijährigen Hauptschullehrerausbildung an den Pädagogischen Hochschulen die Anstellungserfordernisse.

Es gibt allerdings eine Bestimmung, die besagt, dass allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände in der Oberstufe nur von masterwertig ausgebildeten Per-

	Vergleich Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu		Vergleich MDL alt – Vollbeschäftigung neu	
	Verlust in €	Verlust in %	Verlust in €	Verlust in %
bis 40	-117.502,34	-15,91	-99.537,59	-12,19
bis 65	-545.373,58	-22,49	-496.740,61	-18,62
bis 45 Dj	-611.632,43	-23,06	-560.324,58	-19,20

sonen unterrichtet werden dürfen. Auf den ersten Blick ist das besonders skurril. Personen mit einem Bachelorabschluss dürfen zwar in einer HAK, HTL, in einem ORG etc. angestellt werden. Unterrichten dürfen sie dort allerdings nicht. Auf den zweiten Blick erkennt man, dass das BMUKK so die Personalbewirtschaftung an der NMS lösen möchte: Bachelor werden an Schulen der Oberstufe eingestellt und in der NMS eingesetzt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Ein seriöser Vergleich zwischen Alt- und Neusystem ist selbstverständlich nur möglich, wenn Einkommen und Arbeitszeit in der Betrachtung berücksichtigt werden. Damit eröffnen sich zwei Möglichkeiten:

- ein Vergleich des Einkommens zwischen einer Vollbeschäftigung im Altsystem mit einer Teilbeschäftigung im neuen, das exakt einer Vollbeschäftigung im Altsystem entspricht, oder
- ein Vergleich einer Vollbeschäftigung im Neusystem mit einer Vollbeschäftigung im Altsystem inkl. einer Abgeltung für Dauermehrdienstleistungen (MDL), wie sie im Altsystem bei der Unterrichterteilung anfallen, die einer Vollbeschäftigung im Neusystem entspricht.

Als Beispiel wähle ich eine Person mit zwei Fächern der Lehrverpflichtungsgruppe III, also jemanden wie mich, und gehe von „nur“ 22 Unterrichtsstunden pro Woche aus. Die Physik-Chemie-Lehrerin unterrichtet je zur Hälfte in Unter- und Oberstufe, ist Kustodin und Lernbegleiterin. (siehe Tabelle oben)

Auch bei Anwendung der Barwertmethode mit dem vom Dienstgeber verwendeten, völlig skurrilen Prozentsatz (4 %) ändert sich nichts am grundsätzlichen Bild. So läge etwa der prozentuelle Verlust beim ersten Vergleich dann bis 65 bei 20,25 % bzw. bei 45 Dienstjahren bei 20,58 %. Es sei aber ausdrücklich betont, dass die AHS-Gewerkschaft einen Prozentsatz von 4 % bei der Barwertmethode als viel zu hoch entschieden zurückweist.

Würde die Kollegin nur in der Unterstufe unterrichten, erhöhte sich ihr Verlust auf 602.973,58 (65) / 673.346,72 (45 Dj) Euro beim ersten Vergleich bzw. auf 563.268,61 (65) / 631.604,58 (45 Dj) beim zweiten.

STIMMEN DER POLITIK

Und wie beurteilt – zumindest in Zeiten des Wahlkampfes – die Politik diesen Irrsinn?

„An den Grundpfeilern des Entwurfs wird sich nichts ändern.“ (BM Heinisch-Hosek, SPÖ, Tiroler Tageszeitung Online am 14. August 2013)

„Ronald Reagan und Margaret Thatcher waren erfolgreich, weil sie Erwartungshaltungen gebrochen haben. Die Erwartungshaltung der Bevölkerung ist, dass nichts passiert, wenn die Gewerkschaft nein sagt.“ (BM Dr. Reinhold Mitterlehner, ÖVP, Kurier Online am 24. August 2013)

„Beim Lehrerdienstrecht will Glawischnig [Anm.: Mag. Dr. Eva Glawischnig-Piesczek, Bundessprecherin der Grünen] eine Reform auch ohne Zustimmung der Gewerkschaft, weil sie glaubt, dass es nicht alle Lehrerinnen und Lehrer so sehen wie ihre Gewerkschaft.“ (Ö1 Mittagsjournal am 23. August 2013)

„Kanzler und Vizekanzler sollen jetzt Mut zeigen und ein neues, modernes Lehrerdienstrecht ohne Zustimmung der Lehrgewerkschaft beschließen. Das Team Stronach ist zur Unterstützung bereit.“ (NR-Abg. Ing. Robert Lugar, Klubobmann des Team Stronach, Presseaussendung vom 22. Juli 2013)

„Faymann und Spindelegger spielen hier auf Zeit. Das BZÖ verlangt hingegen die Umsetzung noch vor der Nationalratswahl, denn als gelernter Österreicher weiß jeder, dass das, was SPÖ und besonders die ÖVP vor Wahlen versprechen, nur in den allerseltensten Fällen auch Realität wird.“ (NR-Abg. Ursula Haubner, Bildungssprecherin des BZÖ, Presseaussendung vom 13. August 2013)

„Da Faymann und Spindelegger nicht in der Lage sind die drängenden Probleme im Bildungssektor zu lösen, könnte das Volk über folgende Fragen abstimmen: [...] Sollen Lehrer zur Gratisnachhilfe am Nachmittag verpflichtet werden?“ (Orthographie unverändert übernommen; NR-Abg. Herbert Kickl, Generalsekretär der FPÖ, Presseaussendung vom 23. August 2013)

Ich finde das alles nicht zum Hallelujah-Singen (© BM Heinisch-Hosek), sondern viel eher zum Aus-der-Haut-Fahren! Aber vielleicht sitzen ja in einer neuen Regierung andere Personen, denen Schulqualität und Sozialpartnerschaft endlich wieder ein Anliegen sind.

Warten auf GODOT.

MAG. DR. ECKEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at



Am 3. Mai 2012 gegen 18:00 haben die Vorsitzenden der fünf Lehrgewerkschaften einen 26-seitigen Gesetzestext erhalten, mit dem zehn Gesetze geändert bzw. aufgehoben werden sollen und der die Überschrift „Vorentwurf“ trägt.

Vereinbart wurde, über den Inhalt Stillschweigen zu bewahren. Am Morgen des 4. Mai 2012 saß ich in der Schnellbahn Richtung Wien und studierte den Entwurf, als mir aus einer bunten, kleinformatischen Zeitung meines Gegenübers Inhalte des Textes entgegenlachten, die ich selbst noch gar nicht gelesen hatte. Es wurden auch wörtlich Passagen in Zeitungen abgedruckt (inkl. Faksimile). Das verstehen Dienstgebervereine unter einer Vereinbarung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle die größten „Highlights“ des Entwurfs etwas genauer darzustellen, wobei nahezu alles schon irgendwo in Medien abgedruckt worden ist. Ein kleiner persönlicher Rat sei mir gestattet: Sollten Sie noch nichts gegessen haben, tun sie es, bevor sie weiterlesen. Ihnen könnte nach der Lektüre der Appetit vergehen.

DREI VORBEMERKUNGEN:

- 1) Es ist schlichtweg falsch, dass das neue Dienstrecht ausschließlich für Neueintretende gelten soll. Einige Aspekte darin, auf die ich noch hinweisen werde, sollen auch „Altlehrer“¹ direkt treffen. Abgesehen davon werden massive Verschlechterungen für Junglehrer, die unter denselben Bedingungen arbeiten wie die derzeit schon im Dienst Befindlichen, natürlich mittelfristig auch zu einer Verschlechterung des bestehenden Dienstrechts führen.
- 2) Von Supportpersonal – im administrativen oder pädagogischen Bereich – findet man im Entwurf kein Wort. Bis heute wurde uns kein diesbezügliches Angebot unterbreitet.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² Ich möchte fairerweise anmerken, dass in den Verhandlungen auf Beamtenebene die Dienstgeberseite meinte, der unlimitierte Einsatz sei nicht intendiert. Einen anderen Textvorschlag haben wir allerdings bis heute nicht erhalten.



3) Das neue Dienstrecht ist ein Sparpaket ungeheuren Ausmaßes. Im Vollausbau – also dann, wenn alle Lehrer diesem neuen Dienstrecht unterliegen – würde es dem Dienstgeber jährliche (!) Einsparungen von mindestens 800 Millionen Euro bringen!

GEHALTSSTAFFEL

Derzeit richtet sich die Einreihung in eine Entlohnungsgruppe (I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 1, I 3) nach der Ausbildung. Lehrer mit universitärem Lehramtsstudium bekommen am meisten bezahlt (I 1). Das neue Dienstrecht sieht einen einzigen Gehaltsstaffel mit sieben Entlohnungsstufen für alle vor – unabhängig von der Ausbildung: Einstieg mit 2.420 Euro, Verweildauer in der ersten Stufe 13 Jahre, nach 41 Jahren Erreichen der 7. und letzten Gehaltsstufe mit 4.330 Euro.

In der Sekundarstufe kann man u. U. Fächerzulagen erhalten. Die Beträge (in Euro) werden zwölfmal jährlich ausbezahlt und gelten pro Monatswochenstunde. Wenn ein Lehrer z. B. zwei Stunden Chemie pro Woche in der Oberstufe unterrichtet, bekommt er dafür eine Zulage in der Höhe von 24 Euro brutto pro Monat (2 x 12 Euro).

Lehrverpflichtungsgruppe	Fächerzulage in Euro	
	Unterstufe	Oberstufe
I und II	24,0	36,0
III	0	12,0

LEHRVERPFLICHTUNG

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz wird abgeschafft. Gestrichen werden damit u.a. die Lehrverpflichtungsgruppen inkl. Aufwertungsfaktor für Lehrer an Abendschulen, die Einrechnung für Erziehtätigkeiten in ganztägigen Schulformen, für Schulbibliothekare und für Administratoren. Letztere sollen aber mit der Einführung des neuen Dienstrechts ohnehin abgeschafft werden – auch die derzeit im Dienst befindlichen. Weiters fallen u. a. folgende Einrechnungen weg: die Einrechnung für pädagogische Leiter an Exposituren, für Leiter von mehrtägigen Schulveranstaltungen, für Erziehungsleiter, für Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige oder für EDV-Kustoden.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Die Tätigkeiten fallen nicht weg. Sie werden auch nicht von Supportpersonal übernommen, sondern sie werden weiterhin von Lehrern ausgeübt. Es gibt dafür „nur“ keinerlei Reduktion der Lehrverpflichtung – und eine Zulage ohnehin nicht, denn zukünftige Lehrer dürfen sich über einen All-in-Bezug „freuen“.

Wörtlich heißt es: „Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet. Pädagogische Kernaufgaben sind die Unterrichtserteilung und die

Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung. Die vollbeschäftigte Vertragslehrperson ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts im Ausmaß von 24 Wochenstunden verpflichtet.“

Ich gestehe, diese Passage mehrmals gelesen zu haben, weil ich einfach nicht glauben wollte, was sie bedeutet. Fazit vorweg: Das ist moderne Sklaverei!

Lehrer müssen 24 Stunden pro Woche Unterricht erteilen und zwar unabhängig von den Fächern. 43 Prozent aller Werteinheiten werden derzeit in der Lehrverpflichtungsgruppe I vergeben, also im AHS-Bereich für Sprachfächer mit Schularbeiten. Ein Deutsch-Englisch-Lehrer etwa hätte demnach – im alten System gerechnet – eine Lehrverpflichtung von über 28 Werteinheiten, also eine Erhöhung seiner Arbeitszeit um mehr als 40 Prozent! (Wäre der Lehrer an einer Abendschule beschäftigt, läge die Erhöhung gar bei satten 87 Prozent!)

Damit aber nicht genug! Der Text besagt ja, dass neben der 24-stündigen Unterrichtsverpflichtung die Betreuung von Lernzeiten in ganztägigen Schulformen zu den Aufgaben der Lehrer zählen. Die Unterscheidung in gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit gibt es nicht mehr, da diese derzeit im dann gestrichenen Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz normiert ist. Somit können Lehrer auch für Erziehtätigkeit ohne zusätzliche Bezahlung (oder Einrechnung) und ohne jegliches zeitliches Limit eingesetzt werden.²

Hinzu kommt noch, dass die Unterrichtsverpflichtung bis zu 28 Stunden erhöht werden kann, wenn das für den Dienstbetrieb erforderlich ist. Der Deutsch-Englisch-Lehrer an einem „normalen“ Gymnasium käme damit im alten System zu läppischen 32,676 Werteinheiten, wenn es für den Dienstbetrieb erforderlich ist.

ZULAGEN

Da das neue Dienstrecht All-in-Bezüge vorsieht, werden fast alle Dienstzulagen und Vergütungen ersatzlos gestrichen, wie etwa:

- Dienstzulage für Erziehungsleiter oder Leiter von Exposituren
- Dienstzulage für Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Dienstzulage für Administratoren, die aber ohnehin abgeschafft werden
- Erzieherzulage
- Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte
- Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten
- Vergütung für die Betreuung von Studenten im Schulpraktikum
- Abgeltung für die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe auf mehrtägigen Schulveranstaltungen
- Abgeltung für die Betreuung der abschließenden Arbeit im Rahmen der Reife- oder Diplomprüfung

- Abgeltung für die Vorbereitung von Kandidaten auf die Reife- bzw. Diplomprüfung
- Abgeltung für Lernbegleiter in der neuen Oberstufe

Hier wiederum der Hinweis zur Vermeidung von Missverständnissen: Die Vergütung fällt weg, nicht die Tätigkeit oder die Dienstverpflichtung des Lehrers, diese auszuüben.

Die ersatzlose Streichung des Prüfungstaxengesetzes und damit u. a. der Wegfall der Prüfungsgebühren bei der Matura ist dann nur noch eine „kleine“ Zugabe. Ergänzend sei angemerkt, dass uns zuletzt von Dienstgeberseite „großzügigerweise“ angeboten wurde, die Prüfungstaxen bei der Matura doch weiter zu bezahlen und die Tätigkeit des Klassenvorstands mit einer Stunde in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

BERUFSEINSTIEG

Das derzeitige Unterrichtspraktikum begründet ein Ausbildungsverhältnis. Es besteht aber dafür bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu diesem. Auf die Zulassung zur neuen Induktionsphase besteht hingegen keinerlei Rechtsanspruch. In der Induktionsphase sind 22 Wochenstunden Unterrichterteilung vorgesehen. Der Bezug wird dafür um fünf Prozent gekürzt. Daneben besteht noch eine Hospitierverspflichtung.

Betreut wird der Junglehrer durch einen Mentor, der zunächst einen 60-ECTS-Credits umfassenden Hochschullehrgang absolvieren soll, was 1.500 Echtstunden Arbeitszeit oder zwei Semestern Vollstudium entspricht. Der betreute Junglehrer übernimmt jedoch keine Stunden des Mentors, sondern unterrichtet eigene Stunden. Der Mentor soll, so wurde uns kürzlich erklärt, jedoch eine Stunde Reduktion seiner Lehrverpflichtung und eine Dienstzulage von 90, 120 bzw. 150 Euro brutto für die Betreuung von ein, zwei bzw. drei Junglehrern erhalten.

Da der Dienstgeber wohl weiß, dass er unter diesen Bedingungen niemanden finden wird, der ein Jahr Vollstudium für diese Abgeltung seiner späteren Tätigkeit in Kauf nimmt, können derzeitige Betreuungslehrer dienstverpflichtet werden, als Mentoren zu arbeiten – selbstverständlich unter diesen neuen Bedingungen. Mit Fortbildung sollte man zukünftig ohnehin sehr vorsichtig sein, denn wenn ein Lehrer eine Aus- oder Fortbildung absolviert hat, auch wenn sie zur Gänze privat finanziert und in der Freizeit absolviert worden ist, kann ihn der Dienstgeber dazu verpflichten, schlecht oder unbezahlte Spezialfunktionen zu übernehmen.

DIREKTOREN

Die „Gunst“ des Dienstgebers erstreckt sich auch auf Leitungsfunktionen. Einerseits verlieren Direktoren ihre Administratoren. Das gilt selbstverständlich auch für

die derzeit bereits in Funktion befindlichen Leiter. Neu ernannte Direktoren werden jedenfalls genügend Zeit an der Schule verbringen, um diese Aufgaben zusätzlich zu erfüllen. Der Schulleiter hat nämlich immer dann an der Schule anwesend zu sein, wenn Unterricht stattfindet, also in unserem Bereich elf bis zwölf Stunden pro Tag. Dafür werden Direktoren nur mehr auf fünf Jahre befristet bestellt. Wenn der Dienstgeber nicht von sich aus aktiv wird, verliert der Direktor nach diesem Zeitraum automatisch seine Funktion.

FERIEN

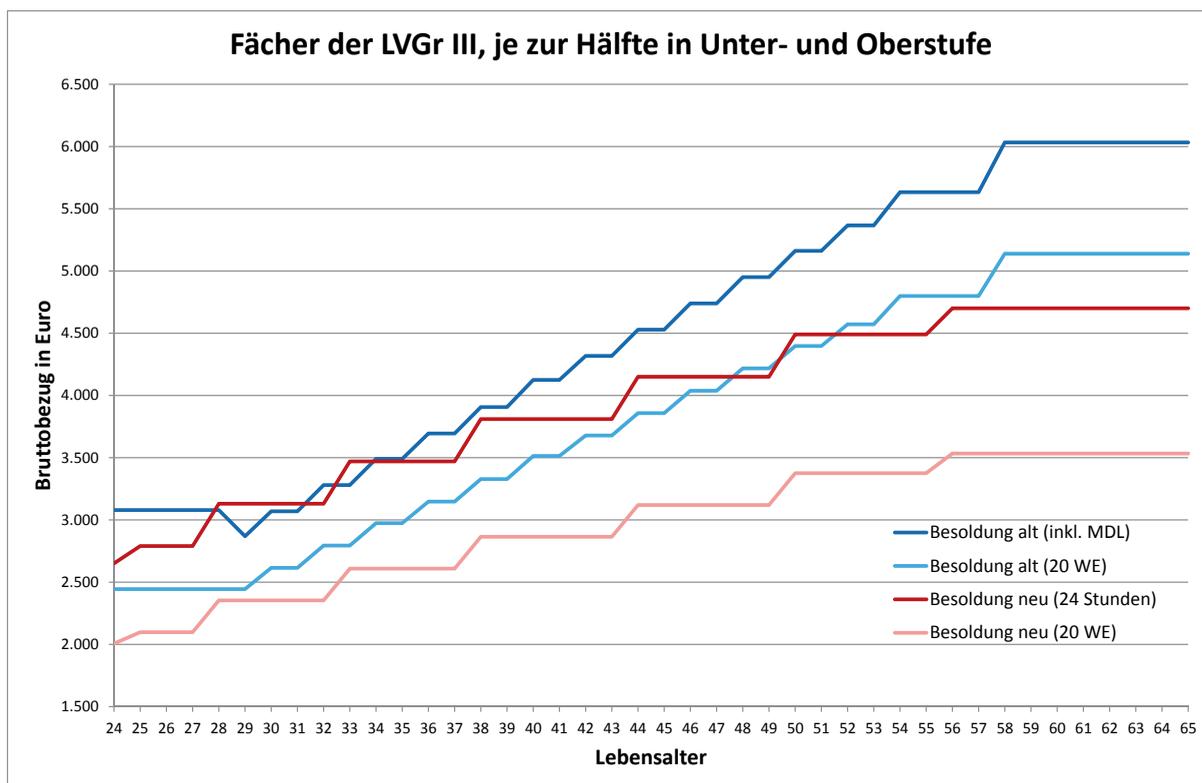
Derzeit dürfen sich Lehrer, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien vom Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Schulleiter haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten ihre Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlussgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres endet.

Zukünftig sollen auch „normale“ Lehrer in den Hauptferien erst „nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte“ Urlaub nehmen dürfen. Der Anspruch auf Urlaub besteht allerdings nicht in der letzten Ferienwoche. Nur ein Schelm wird Schlechtes dabei denken. Wenn ich mir vor Augen halte, dass zukünftig Einsprüche gegen die Nicht-Berechtigung zum Aufsteigen u. U. vor einem Bundesverwaltungsgericht abgehandelt werden und dieses Verfahren die gesamten Sommerferien in Anspruch nimmt, werden die „Schlussgeschäfte“ eventuell erst mit Beginn des neuen Unterrichtsjahres abgewickelt sein ...

„QUALITÄTSOFFENSIVE“

Die Bekenntnisse der Politik zu einer masterwertigen Ausbildung aller Lehrer sind lobenswert. Laut dem neuen Dienstrecht erfüllen allerdings dreijährig ausgebildete PH-Bachelors die Anstellungserfordernisse für die AHS, und in musisch-kreativen Fächern werden hauptsächlich Personen ohne Reifeprüfung die Schüler unterrichten.

Lehrer können auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verpflichtet werden, für die sie nicht lehrbefähigt sind. Weiters kann jeder Lehrer unabhängig von seiner spezifischen Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß auch gegen seinen Willen eingesetzt werden. Nur bei Dienstzuteilung, also gänzlichem Einsatz in einer anderen Schulart, bleiben die Beschränkungen aufrecht, die derzeit für Dienstzuteilungen gelten (kein Einsatz gegen den Willen des Lehrers länger als drei Monate).



TOP ODER FLOP?

Wie kommt es trotz solcher „Hämmer“ zu den Aussagen der Dienstgeberseite, das Angebot sei eigentlich unwiderstehlich? Am einfachsten ist das anhand einer Grafik zu zeigen (siehe oben):

Ich habe mich als Beispiel genommen und bin davon ausgegangen, dass ich meine Unterrichtsverpflichtung je zur Hälfte in der Unter- und Oberstufe erbringe. Meine Fächer sind Geschichte und Chemie. Beide gehören der Lehrverpflichtungsgruppe III an. Die blauen Kurven zeigen die alte, die roten die neue Besoldung.

Die oberste, dunkelblaue Linie zeigt meinen Einkommensverlauf im alten System unter Berücksichtigung von 5,2 Dauer-MDL, die mir derzeit bei 24 Stunden Unterrichtsleistung zustehen, die hellblaue Linie den bei exakter Vollbeschäftigung von 20 Werteinheiten. Die dunkelrote Linie zeigt den Besoldungsverlauf mit 24 Unterrichtsstunden im neuen System, die rosa Linie schließlich das Einkommen im neuen System bei Reduktion auf das Stundenausmaß, das derzeit einer Vollbeschäftigung entspricht. In beiden Fällen ist die Fächerzulage berücksichtigt.

BM Schmied und BM Heinisch-Hosek vergleichen das Grundgehalt des alten mit dem Grundgehalt + Fächerzulage des neuen Systems. Tut man das, liegt das neue Einkommen tatsächlich lange Zeit über dem alten. Allerdings ist dieser Vergleich unseriös, weil die Arbeitsbelastung völlig außer Acht gelassen wird. Immerhin wäre meine Arbeitszeit im neuen System um 26 Prozent höher als im alten.

Stellt man einen Vergleich unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung an, sind jeweils die hellen bzw. die dunklen Kurven heranzuziehen. Tut man das, ergeben sich Verluste in der Aktivverdienstsumme bis 65 Jahre von rund 500.000 Euro (489.000 bis 513.000 – je nachdem, ob die dunklen oder hellen Kurven verglichen werden). Mein Beispiel ist übrigens bei Weitem nicht das Beispiel, das zu den höchsten Verlusten führt. Würde ich z. B. nur in der Sekundarstufe I unterrichten und daher keine Fächerzulage beziehen, erhöhte sich der Verlust sofort auf rund 565.000 Euro.

Bei dieser Betrachtung völlig unberücksichtigt sind die zusätzlichen Tätigkeiten, zu denen Lehrer im neuen System ohne zusätzliche Bezahlung herangezogen werden dürfen (siehe oben). Auch relativ kleine Beträge machen dabei viel aus. Bin ich ein ganzes Berufsleben lang Chemie-Kustode, bringt mir das derzeit in 42 Dienstjahren rund 61.500 Euro. Im neuen System gibt es dafür nichts. Die Beispiele ließen sich lange fortsetzen.

BM Schmied antwortete in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ am 6. April 2013 auf die Frage „Wenn Ihr Angebot so gut ist, warum nimmt es die Gewerkschaft dann nicht an?“: „Das frage ich mich auch. Und ich frage mich, worauf die Gewerkschaft wartet.“

Worauf wir warten? Die Gewerkschaft möchte ein attraktives, leistungsorientiertes Dienstrecht. Unsere Forderungen liegen seit über einem Jahr auf dem Tisch. Der Dienstgeber blockiert. Schön langsam komme ich mir vor wie beim Warten auf Godot.